

• Statuten

- Genehmigt an der Generalversammlung vom 27. März 2011
- Genehmigt vom Zentralvorstand an der Sitzung vom 17. März 2011

STATUTEN Procap Oberwallis

I. Name, Zweck

Art. 1 Name und Zweck

¹Unter dem Namen Procap Oberwallis besteht ein religiös und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

²Procap Oberwallis bezweckt die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen von Menschen mit Behinderung in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz.

Art. 2 Struktur und Tätigkeitsgebiet

¹Procap Oberwallis ist als Sektion Kollektivmitglied des Vereins Procap Schweiz.

²Das Tätigkeitsgebiet von Procap Oberwallis umfasst den deutschsprachigen Kantonsteil des Wallis. Procap Oberwallis arbeitet in der Region Wallis und Bern mit anderen Sektionen von Procap zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

¹Procap Oberwallis nimmt Menschen mit einer Behinderung als Aktivmitglieder auf. Diese werden gleichzeitig mit ihrem Beitritt bei Procap Oberwallis Aktivmitglieder von Procap Schweiz.

²Die Aktivmitglieder bezahlen für jedes Kalenderjahr einen einheitlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird. In diesem Betrag ist der Mitgliederbeitrag an Procap Schweiz eingeschlossen, der durch den Vorstand an Procap Schweiz überwiesen wird.

³Aktivmitglieder, die sich um Procap Oberwallis besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht gegenüber Procap Oberwallis befreit.

Art. 3a Solidarmitglieder

Nicht behinderte natürliche Personen können durch den Vorstand als Solidarmitglieder aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

Art. 3b Kollektivmitglieder

Juristische Personen, Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, welche die Bestrebungen und Ziele von Procap Oberwallis unterstützen, können durch den Vorstand als Kollektivmitglied aufgenommen werden. Diese erwerben durch ihren Beitritt keine Mitgliedschaft bei Procap Schweiz.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

¹Die Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit einer schriftlichen Beitrittserklärung zu beantragen. Mit dieser werden die Statuten von Procap Oberwallis und Procap Schweiz anerkannt.

Procap Oberwallis – Statuten vom 27. März 2011

²Gestützt auf die Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Die Aufnahme als Aktivmitglied kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

³Personen, die Procap Oberwallis oder Procap Schweiz mit einer Sozialversicherungsrechtsberatung betrauen, werden mit der Auftragserteilung unmittelbar Aktivmitglied.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Mitglieder können mit Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Quartals austreten. Der Austritt ist der Geschäftsstelle von Procap Oberwallis schriftlich mitzuteilen. Bei einem laufenden Beratungsmandat gilt die Austrittserklärung gleichzeitig als Kündigung dieses Mandats.

²Bei einem Verstoß gegen die Interessen von Procap Oberwallis oder Procap Schweiz kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

³Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf Ende des zweiten Jahres.

⁴Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Organe von Procap Oberwallis sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle
- A. *Generalversammlung*

Art. 7 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.

²Die Traktanden der Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

Art. 8 Anträge

Anträge von Mitgliedern sowie von Procap Schweiz sind mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

Art. 9 Stimmrecht

¹Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Aktiv- und Solidarmitglieder. Bei Traktanden, die Procap Schweiz betreffen, sind nur Aktivmitglieder stimmberechtigt.

²Kollektivmitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 10 Beschlussfassung, Geschäftsgang

¹Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die

Procap Oberwallis – Statuten vom 27. März 2011

Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

²Die Generalversammlung wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder vom/von Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet. Der Vorstand kann den weiteren Geschäftsgang der Generalversammlung in einem Geschäftsreglement näher ordnen.

Art. 11 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung sind:

1. Wahl des Tagesbüros
2. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstandes
3. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
4. Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Revisionsstelle
5. Entscheide über Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder von Procap Schweiz.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, mehr als 1/5 der Mitglieder oder Procap Schweiz an den/die Präsidenten/Präsidentin, einzuberufen.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand setzt sich aus 5-7 Mitgliedern zusammen. Menschen mit einer Behinderung oder deren Angehörige müssen im Vorstand angemessen vertreten sein. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Vorstands sind grundsätzlich zu vermeiden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter den Gewählten selbst. Er kann einen 3-köpfigen Ausschuss (Geschäftsleitung) bilden und dessen Rechte und Pflichten in einem Geschäftsreglement ordnen.

²Der Vorstand erledigt die Geschäfte von Procap Oberwallis, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Behinderten orientierten Betrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente von Procap Oberwallis sowie des Leitbildes, des Erscheinungsbildes und dem Unterleistungsvertrag von Procap Schweiz.

³Die von Procap Schweiz definierten regionalen Aufgaben erledigt der Vorstand in Zusammenarbeit mit den anderen Sektionen der betreffenden Geschäftsregion.

⁴Der Vorstand ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente von Procap Oberwallis und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle. Er delegiert Vertreter in Arbeits- und Begleitgruppen von Procap Schweiz.

⁵Einzelne Aufgaben können einer eigenen Geschäftsstelle oder einer regionalen Sozialversicherungsberatungsstelle übertragen werden. In diesem Fall erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

⁶Der Präsident / die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann diese Kompetenz an ein/e Geschäftsführer/in oder andere Personen delegieren. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist aber nicht zulässig.

Procap Oberwallis – Statuten vom 27. März 2011

Art. 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen, nötigenfalls mit Stichtscheid des/der Präsidenten/Präsidentin gefasst. Der/die Geschäftsführer/-in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

³Zirkularentscheide sind zulässig.

⁴Über alle Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

C. *Revisionsstelle*

Art. 15 Zusammensetzung, Aufgaben

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich befähigten Personen, die vom Vorstand und der Geschäftsleitung unabhängig sind. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden.

²Die Revisionsstelle prüft Bücher und Kasse von Procap Oberwallis. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 16 Einkünfte

Die Einkünfte setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Subventionen und Beiträgen von Bund, Kantonen und Gemeinden
3. Spenden und Zuwendungen Dritter
4. besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen
6. Kapitalerträgen

Art. 17 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWÖ und den Richtlinien der Nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

Art. 18 Vermögen

¹Die Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

²Die Verordnung über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) und das Anlagereglement der ZEWÖ bilden die verbindliche Grundlage für die Anlage des Vermögens.

Art. 19 Haftung

Für die Verpflichtungen von Procap Oberwallis haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Procap Oberwallis – Statuten vom 27. März 2011

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Amtsdauer und Geschäftsjahr

¹Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 21 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung von Procap Oberwallis beschliessen.

²Besteht im Zeitpunkt der Auflösung eine Nachfolgeorganisation, z.B. eine andere Sektion von Procap oder ein neu gegründeter Verein, gehen sämtliche Mitglieder, das Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten von Procap Oberwallis an diese über. Andernfalls ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation an Procap Schweiz zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen, sofern Procap Schweiz zu diesem Zeitpunkt steuerbefreit ist. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung, kann das Vermögen in der Region anderweitig im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 23 Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen des Gesetzes sowie der Statuten und des Organisationsreglements von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap zu genehmigen.

Art. 24 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 9. März 2008. Sie treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 27. März 2011 und nach der Zustimmung des Zentralvorstandes von Procap Schweiz vom 17. März 2011 rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Brig-Flis, den 27. März 2011

Der Präsident:

Valentin Pfammatter

Der Vizepräsident:

Georges Locher

Der Geschäftsführer:

Christophe Müller